

WEITERBILDUNGSORDNUNG

1. Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung in verhaltenstherapeutischer Cootherapie im IFKV ist die Befähigung, als therapeutische(r) Assistent(in) im psychotherapeutisch/verhaltenstherapeutischen Bereich qualifiziert tätig werden zu können. Neben der Erlangung des entsprechenden theoretischen und diagnostischen Wissens ist die Einübung entsprechender cootherapeutischer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Reflexion des eigenen biographischen Hintergrundes Ziel der Weiterbildung.

2. Inhalte der Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst insgesamt 243 Unterrichtseinheiten.

Sie verteilen sich im Einzelnen wie folgt (Änderungen sind möglich und hängen von der Realisierung der Inhalte ab):

2.1	Selbsterfahrung	72 Unterrichtseinheiten
2.2	Verhaltenstherapie: Denkansatz – Krankheitsbilder - Behandlungsansätze	102 Unterrichtseinheiten
2.3	Fallarbeit und Supervision Beziehung der Cootherapie in Triaden und Dyaden	16 Unterrichtseinheiten
2.4	Verhaltenstherapeutische Techniken in Einzeltherapie: Gesprächsführung	16 Unterrichtseinheiten
2.5	Verhaltenstherapeutische Techniken in Gruppentherapie: Entspannung; Soziales Kompetenztraining	25 Unterrichtseinheiten
2.6	Gerontopsychosomatik	8 Unterrichtseinheiten
2.6	Schematherapie	4 Unterrichtseinheiten

3. Dauer und Form der Weiterbildung

Die Dauer der Weiterbildung umfasst ca. 2 Jahre. Sie findet in Form von Blockseminaren statt. Über eine eventuelle Anerkennung von Veranstaltungen, die nicht im Rahmen der IFKV-Weiterbildung absolviert wurden, entscheidet auf Antrag der Weiterbildungsausschuss des IFKV.

4. Zulassung zur Weiterbildung**4.1 Antrag**

Der Bewerber stellt einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Weiterbildung zum verhaltenstherapeutischen Cootherapeuten.

4.2 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) Krankenpflegerische Berufsgruppen, z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Ergotherapeut/-in, Altenpfleger/-in, Medizinische Fachangestellte oder andere Pflegeberufe bzw. medizinisch therapeutische Assistenzberufe mit cootherapeutischen Aufgaben.
- b) Über die Zulassung anderer Berufsgruppen in diesen Weiterbildungsgang entscheidet im Einzelfall und auf Antrag der Vorstand des IFKV.

4.3 Persönliche Eignung

Neben den genannten Zulassungsvoraussetzungen muss der Bewerber persönlich geeignet sein. Dies kann gegebenenfalls in einem Gespräch mit dem Weiterbildungsausschuss oder einer von diesem bestimmten Kommission überprüft werden.

4.4 Das Zulassungsverfahren

Der Weiterbildungsausschuss bzw. eine von ihm dazu berufene Kommission befindet über die Zulassung eines Bewerbers für die Weiterbildung. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, ihm gegenüber besteht bei der Ablehnung keine Rechenschaftspflicht.

4.5 Quereinstieg

Auf Antrag kann der Weiterbildungsausschuss einem Bewerber den Quereinstieg in eine laufende Weiterbildungsgruppe ermöglichen, wenn

- a) der Bewerber nachweislich den von der betreffenden Weiterbildungsgruppe erreichten Weiterbildungsstand erreicht hat und
- b) ein Weiterbildungsplatz frei ist.

4.6 Gasthörer

An den Veranstaltungen können auch Interessierte der genannten Berufsgruppen oder auf entsprechenden Antrag Angehörige anderer Berufsgruppen als Gasthörer teilnehmen. Anfallende Gebühren sind vor Teilnahme zu entrichten. Die Teilnahme wird vom Institut bestätigt.

4.7 Antragsgebühr

Für das Zulassungsverfahren ist eine Gebühr zu entrichten, die die Gebührenordnung festlegt. Sie ist Bestandteil der Weiterbildungsordnung.

5. Abschluss der Weiterbildung

Der Abschluss der Weiterbildung wird durch die Prüfungsordnung festgelegt.

6. Weiterbildungsverhältnis**6.1 Weiterbildungsvertrag**

Das Institut schließt mit dem Weiterbildungsteilnehmer einen schriftlichen Weiterbildungsvertrag.

6.2 Verpflichtungen des Weiterbildungsteilnehmers

Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Weiterbildung entsprechend der Weiterbildungsordnung zu erfüllen und seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen.

Es besteht Schweigepflicht entsprechend § 203 StGB sowohl über patientenbezogene Informationen als auch Informationen über andere Weiterbildungsteilnehmer (z. B. im Rahmen der Selbsterfahrung), soweit sie im Zusammenhang mit der Weiterbildung gewonnen wurden.

Es ist ein Studienbuch zu führen, das dem Teilnehmer seitens des IFKV zur Verfügung gestellt wird und die Absolvierung der Weiterbildungsinhalte dokumentiert.

6.3 Verpflichtungen des IFKV

Das Institut verpflichtet sich, die sachlichen Voraussetzungen, Bedingungen und Einrichtungen sowie die personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Weiterbildung zu schaffen. Das Weiterbildungsangebot muss den Zielen und dem Curriculum des IFKV zur Weiterbildung in verhaltenstherapeutischer Cootherapie entsprechen.

6.4 Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses

Das Weiterbildungsverhältnis endet mit Abschluss der Weiterbildung oder der Kündigung des Weiterbildungsvertrages. Das Weiterbildungsverhältnis kann durch das IFKV gekündigt werden, wenn der Teilnehmer

- seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem IFKV nicht nachkommt,
- gegen die Satzung des IFKV verstößt,
- seinen Verpflichtungen im Rahmen der Weiterbildung, z. B. dem regelmäßigen Besuch der Veranstaltungen nicht nachkommt,
- sich den Interessen und dem Ansehen des Institutes schädigend verhält.

Gegen eine ausgesprochene Kündigung kann der Teilnehmer Einspruch beim Vorstand des IFKV erheben. Kündigungsbedingungen seitens des Teilnehmers sind im Vertrag geregelt.